

Statuten

Beachvolley Bern

Beachvolleyball

Nationales Beachzentrum in der Bundeshauptstadt

Inhalt

I. Name, Sitz	3
II. Zweck	3
III. Mitgliedschaft	3
IV. Organisation	5
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
Anhang 1: Mitgliederbeiträge	9
Anhang 2: Ethik-Charta.....	10
Anhang 2.1: Sport rauchfrei.....	10

Wo im Text männliche Personen- und Stellenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

I. Name, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „**Beachvolley Bern**“ besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

**Name,
Sitz**

II. Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt die umfassende Pflege und Förderung der Sportart Beachvolleyball, insbesondere:

1. die Ausbildung,
2. den Wettkampf sowie
3. die Spielformen

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

Beachvolley Bern ist Mitglied des Regionalen Volleybandverbandes Bern (RVB)

Zweck

Art. 3

Die Prinzipien der Ethik-Charta im Sport bilden die Grundlage für Aktivitäten von Beachvolley Bern (siehe Anhang 2).

Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen geregelt. (Anhang 2.1: Sport rauchfrei)

**Ethik-
Charta**

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglied
- Passivmitglied
- Ehrenmitglied

**Katego-
rien**

Art. 5

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die den Mitgliederbeitrag entrichtet. Auch juristische Personen können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden. Die Vereinsversammlung kann Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne

**Erwerb
der Mit-
glied-
schaft**

Angabe von Gründen ablehnen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Die Mitgliedschaft ist weder veräusserlich noch vererblich.

Art. 6

Die Aktivmitglieder haben das Stimmrecht und sind in allen Vereinsämtern wählbar.

Aktiv- und Passivmitglieder haben den von der Vereinsversammlung beschlossenen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die jeweiligen Mitgliederbeiträge ergeben sich aus dem Anhang 1 zu diesen Statuten.

Ferner verpflichten sich die Mitglieder auch, an den Vereinsanlässen teilzunehmen. Die Teilnahme an der Vereinsversammlung ist obligatorisch.

**Rechte
und
Pflichten**

Art. 7

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Haftung

Art. 8

Der Austritt aus dem Verein ist nur auf das Ende des Kalenderjahres und unter Einhalten einer halbjährigen Kündigungsfrist möglich und ist schriftlich zu erklären.

Austritt

Art. 9

Die Vereinsversammlung kann ein Vereinsmitglied ausschliessen. Der Ausschluss kann ohne Grundangabe erfolgen.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen. Der Ausschluss entbindet nicht von der Zahlung der verfallenen Beiträge und allfälliger weiterer Verpflichtungen.

**Aus-
schlies-
sung**

Art. 10

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

**Anspruch
auf das Ver-
eins-
vermögen**

IV. Organisation

Art. 11

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Spezialkommissionen
- d) der Revisor

Organe

Art. 12

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder. Gönner und Sponsoren können ebenfalls eingeladen werden. Die Einladung hat mindestens 30 Tage im Voraus bei den Mitgliedern einzutreffen und die Verhandlungsgegenstände sind bekanntzugeben.

**Einberu-
fung**

**Frist
Traktan-
den**

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von 90 Tagen nach Eingang des Begehrens unter Einhaltung der Einberufungsvorschriften stattzufinden hat.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstandspräsidium mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch eingeschriebenen Brief bekanntgegeben werden.

Art. 13

Vorsitzender in der Vereinsversammlung ist der Präsident und bei Verhinderung desselben der Vizepräsident bzw. ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Vorsitz

Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler.

Der Protokollführer führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 14

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

**Be-
schluss-
fähigkeit**

Art. 15

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Beschluss-

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird. Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

fassung

Art. 16

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

Befugnisse

1. Abnahme der Jahresrechnung und Genehmigung des Budgets sowie Entlastung des Vorstandes
2. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder bestehend aus Präsident, Vizepräsident, Finanz-, Material- und Sponsorenverantwortlichen sowie allfälligen weiteren Vorstandsmitgliedern und ihre Chargen
3. Wahl des Revisors
4. Abänderung der Vereinstatuten
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
6. Gewährung von Auszeichnungen und Ehrungen
7. Ausschluss von Vereinsmitgliedern
8. Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens
10. Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind

Art. 17

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsident, dem Finanz-, dem Material- und dem Sponsorenverantwortlichen sowie allfälligen weiteren Vorstandsmitgliedern.

Zusammensetzung

Art. 18

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Einberufung

Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der auf das Begehren folgenden drei Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel zehn Tage zum Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 19

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit sämtlicher Vorstandsmitglieder zustimmt.

**Beschluss-
fas-sung**

**Zirkular-
beschluss**

Art. 20

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem andern Organ übertragen sind. Insbesondere obliegt ihm:

1. Aufnahme von Vereinsmitgliedern
2. die Führung des Vereins
3. die Einberufung der Vereinsversammlung
4. die Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung
5. die Vertretung des Vereins gegenüber Dritten; der Präsident, der Vizepräsident, der Finanz- und der Sponsorverantwortliche führen je Kollektivunterschrift zu zweien
6. Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten
7. Bestellung der Spezialkommissionen und Bestimmung ihrer Mitglieder

**Befugnisse
des Vor-
standes**

Art. 21

Die Vereinsversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr einen Revisor, der nicht Vereinsmitglied sein muss. Dieser überprüft Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege und Kassabestand und legt der jährlich stattfindenden Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Revision mit begründeter Empfehlung auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung vor.

Aufgaben

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Auflösung

* * * * *

Diese Statuten sind anlässlich der heutigen Gründerversammlung beschlossen und in Kraft gesetzt worden.

Bern, 6. März 2009

Namens der konstituierenden Vereinsversammlung:

Der Präsident:



Niklaus Balzli

Der Finanzverantwortliche:



Patrick Küffer

Anhang 1: Mitgliederbeiträge

Mitgliederbeiträge Beachvolley Bern	
Aktivmitglied *	CHF 200.-
Aktivmitglied unter 18	CHF 100.-
Passivmitglied	CHF 50.-
Ehrenmitglied	CHF 0.-

* Der Aktivbetrag muss erstmals im Jahr geleistet werden, in welchem das Mitglied 19 Jahre alt wird.

Anhang 2: Ethik-Charta

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport!

Die 7 Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1. Gleichbehandlung für alle!

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2. Sport und soziales Umfeld im Einklang!

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3. Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4. Respektvolle Förderung statt Überforderung!

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5. Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6. Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

7. Absage an Doping und Suchtmittel!

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

www.spiritofsport.ch

Anhang 2.1: Sport rauchfrei

Die Umsetzung Sport rauchfrei beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
 - Beachturniere
 - Sitzungen (inkl. HV)
 - Spezielle Anlässe wie z.B.:
 - Clubfreitag
 - „Chlaushock“
 - Weihnachtsfeiern
 - Jubiläen
 - Vereinslotto
 - Etc.